

**B E K A N N T M A C H U N G**

**3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Albersloh Süd II“  
zur Erweiterung der Kindertagesstätte Biberburg**

**hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2023 unter Tagesordnungspunkt B 16 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss:**

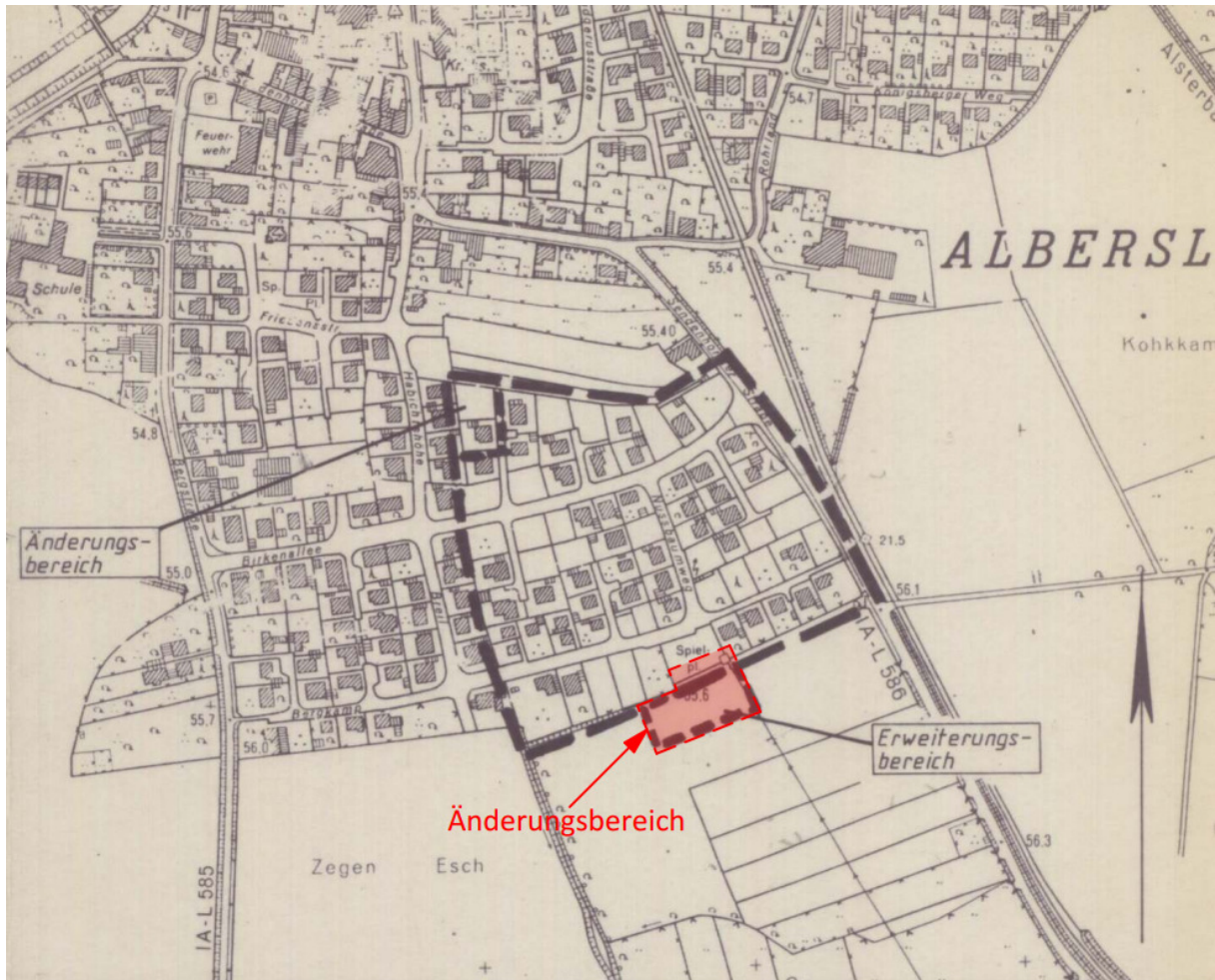
1. Die der Vorlage Nr. 0705-E1/23 beigefügte Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken, Hinweisen etc. inkl. der Abwägungs- und Beschlussvorschläge bezüglich der Eingaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Albersloh Süd II“ werden zur Kenntnis genommen.
2. Sämtlichen Punkten der einzelnen Beschlussvorschläge in der der Vorlage Nr. 0705-E1/23 beigefügten Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wird gefolgt.
3. Die der Vorlage Nr. 0705-E1/23 beigefügte Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen, Hinweisen etc. inkl. der Abwägungsvorschläge bezüglich der Eingaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Albersloh Süd II“ ist Bestandteil dieses Beschlusses.
4. Der Rat der Stadt Sendenhorst beschließt gem. § 10 BauGB den dieser Vorlage 0705-E1/23 als Anlage beigefügten Bebauungsplanentwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Albersloh Süd II“ als Satzung. Der Begründung wird zugestimmt.

Die Kindertagesstätte „Biberburg“ soll zur Qualitätssicherung und zum Erhalt von Kita-plätzen um ein Nebengebäude erweitert werden, in dem sowohl ein größerer Essraum, als auch ein Personalraum verwirklicht werden sollen. Die Notwendigkeit der Erweiterung der Kita und die architektonische Planung wurden im Ausschuss für Bildung, Kultur und Freizeit am 29.08.2023 vorgestellt (siehe Vorlage 0638/23). Für die Sicherung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der baulichen Erweiterung war es erforderlich, den Bebauungsplan Nr. 6 „Albersloh Süd II“ zu ändern. Die 3. Änderung dieses B-Plans wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung am 31.8.2023 behandelt (siehe Vorlage 0639/23). Der

Bebauungsplan Nr. 6 „Albersloh Süd II“ wurde dahingehend geändert, dass die Fläche für den Gemeinbedarf um eine Teilfläche des Flurstück 359 erweitert wurde.

Diese 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Albersloh Süd II“ beruht auf §§ 2, 8-10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung (GO) NRW, in den aktuell gültigen Fassungen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Albersloh Süd II“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan durch die unterbrochene dicke schwarze Linie erkennbar.



## **ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG UND BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren wurde. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

**Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Sendenhorst vom 14.12.2023 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Albersloh Süd II“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

**Hinweise:**

1. Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB

Es wird auf die Vorschriften in § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen:

- Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachver-

halts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Der Plan zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Albersloh Süd II“ einschl. der Begründung liegt vom Tage des Wirksamwerdens dieser Bekanntmachung an im Dienstbereich 6 - Bauwesen der Stadt Sendenhorst, Kirchstr. 1, 48324 Sendenhorst, Raum 308 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, mittwochs von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie außerhalb der Öffnungszeiten unter Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bauleitplanes Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen zu Bauleitplänen und aktuellen Bauleitplanverfahren der Stadt Sendenhorst auch im Internet auf der Seite der Stadt Sendenhorst unter [www.sendenhorst.de](http://www.sendenhorst.de) >Wirtschaft, Bauen und Umwelt >Planen und Bauen >Flächennutzungsplan einzusehen sind.

Diese Bekanntmachung kann im Internet auf der Seite der Stadt Sendenhorst unter [www.sendenhorst.de](http://www.sendenhorst.de) >Unsere Stadt >Aktuelles >Bekanntmachungen eingesehen werden.

Sendenhorst, den 19.12.2023

gez. Reuscher  
Bürgermeisterin